



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt – 35. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Viehfeld III“

hier: Bekanntmachung der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Durchführung des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 16.10.2006 beschlossen, den Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Viehfeld III“ öffentlich auszulegen.

Der Änderungsbereich liegt südlich der schrittweise entwickelten Gewerbegebiete Viehfeld I und II. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt stellt den Änderungsbereich bisher als Fläche für die Landwirtschaft dar. Diese Flächen sollen nunmehr als gewerbliche Bauflächen neu dargestellt werden.

Der Übersichtsplan zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist als Anlage 1 beigelegt.

Für die Planänderungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts erstellt worden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen (hier: Umweltbericht) sowie mit den beschlossenen Änderungen auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB gebe ich bekannt, dass der Entwurf zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom

27.11.2006 bis einschließlich 27.12.2006

im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 17, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 8.30 – 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der vorbezeichneten Stelle vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Drensteinfurt, 17.11.2006

In Vertretung

Martin Burlage